

2486/AB XX.GP

Auf die aus Gründen der besseren Übersichtlichkeit in Kopie beigeschlossene schriftliche parlamentarische Anfrage der Abgeordneten Hermann Böhacker und Genossen vom 12. Juni 1997, Nr. 2592/J, betreffend Besteuerung von Nachhilfestunden beehre ich mich folgendes mitzuteilen:

Zu 1.:

Das Bundesministerium für Finanzen verfügt über kein Datenmaterial, das sich konkret auf Einkünfte aus Nachhilfestunden bezieht. Geht man von der in den Medien genannten Zahl von 1,2 Mrd. S als bundesweiter Gesamtaufwand für Nachhilfestunden aus und nimmt man weiters an, daß etwa ein Viertel der Nachhilfestunden nicht von Lehrern, sondern von Studenten oder auch von Schülern aus höheren Klassen erteilt werden, dürften sich die aus Nachhilfestunden erzielten Einnahmen der Lehrer auf etwa 900 Mio. S belaufen. Berücksichtigt man dabei noch allfällige Betriebsausgaben (z.B. Fahrtkosten) von ca. 10-12% der Einnahmen, so ergeben sich geschätzte Einkünfte der Lehrer von etwa 800 Mio. S jährlich.

Zu 2., 3. Und 4.:

Gesondertes Datenmaterial über steuerlich erfaßte Einkünfte aus Nachhilfestunden liegt nicht vor. Mangels irgendwelcher anderen Anhaltspunkte kann daher auch keine seriöse Abschätzung der Zahl der Lehrer, welche die Einkünfte aus Nachhilfestunden nicht offenlegen, und des daraus resultierenden Steuerausfalles erfolgen.

Zu berücksichtigen ist in diesem Zusammenhang einerseits, daß das Einkommen von nachhilfeerteilenden Studenten im Regelfall unter der Besteuerungsgrenze liegt, und andererseits, daß bei nur gelegentlicher Nachhilfeerteilung die daraus erzielten Einkünfte auch bei Lehrern unter den Veranlagungsfreibetrag von 10 000 S fallen können.

Zu 5.:

Sollten sich konkrete Anhaltspunkte für eine Abgabenverkürzung ergeben, werden von den Finanzbehörden entsprechende Maßnahmen zur Durchsetzung des Abgabenanspruchs ergriffen. Eine aktionsweise Kontrolle ist allerdings nicht geplant, weil eine solche Maßnahme mangels sonstiger vorhandener Beweismittel praktisch nur durch eine höchst verwaltungsaufwendige und vermutlich auch inhaltlich wenig ergiebige Befragung der Eltern denkbar wäre. Die Überprüfung erfolgt aber im Einzelfall nach Maßgabe der vorhandenen Personalkapazität und nach der Bedeutung im Rahmen der gesamten Kontrolltätigkeit.

Zu 6.:

Falls Lehrer die Vorbereitung auf Nachprüfungen im Rahmen der allgemeinen Lehrpflicht zu erbringen haben, dürften sich vermutlich keine nennenswerten Auswirkungen auf die Steuereinnahmen ergeben, weil die Tätigkeit in diesem Fall bei den lohnsteuerpflichtigen Einkünfte miterfaßt ist.